# Hygieneplan der Christian-Morgenstern-Schule Musikalische Grundschule



## Vorbemerkung:

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben. Vieles wird auch ab dem 17. August noch nicht wieder wie gewohnt sein. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen erfordert die Betonung der Hygienemaßnahmen.

Wie alle Schulen verfügen wir über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Die Mitglieder der Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte und alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Wir schildern hier die allgemeinen Hygienemaßnahmen, die Vorgaben des Landes und auch unsere schulspezifischen Festlegungen.

# Grundsätzlich gilt der Hygieneplan 5.0 vom HKM vom 24.07.2020. Ergänzend dazu sind folgende Punkte festgelegt:

- außerhalb der Unterrichtsräume verpflichtender Mund-Nasenschutz für ALLE im Gebäude (Flure, Lehrerzimmer, auf dem Weg zur Toilette, im Sekretariat, Bibliothek, bei Raumwechsel, ...) und auf dem Schulgelände
- Gemeinsame Pause, aufgrund der Durchmischung der Lerngruppen gilt hier die Maskenpflicht
- Toiletten nur einzeln betreten (Schilder und Abstand beachten)
- Hände waschen nach den Pausen und vor Unterrichtsbeginn
- Eltern nutzen das Schulgelände nur zum Bringen oder Abholen ihrer Kinder, kein längerer Aufenthalt.
- Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach ihrem Unterricht beziehungsweise der "Pakt für den Nachmittag"- Zeit direkt das Schulgelände.

# Weitere konkrete Hygienemaßnahmen seitens des Kultusministerium

- Quarantänebestimmungen und Coronatests für Einreisende (siehe Homepage)
- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn ein Arzt oder das

Gesundheitsamt bestätigt hat, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Die Eltern versichern dies schriftlich (das entsprechende Formular steht auf der Homepage) oder legen eine entsprechende Bescheinigung vor. Das Sekretariat/ die Schulleitung ist zu informieren. (s. auch Anlage 5 des Hygieneplans 5.0 des Kultusministeriums und Ministerbrief vom 12.08.2020 (siehe Homepage)).

### Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- **Einhalten der Husten- und Niesetikette** (d.h. in die Armbeuge husten und niesen, nicht in den Raum oder auf den Boden)
- **Gründliche Händehygiene**, besonders vor dem Verspeisen von Lebensmitteln und Raumwechseln
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Schulbus, auf dem Schulhof und auf den Gängen ist verpflichtend. Hat ein Kind seine Maske vergessen oder sie verloren etc., stehen Einmalmasken im Sekretariat zur Verfügung.
- **Mittagessen** gibt es ab dem 17.8.20. Die Schülerinnen und Schüler sitzen an vorgegebenen Sitzplätzen. Nach dem Essen verlassen sie die Mensa. Die Essenszeiten sind gestaffelt und werden täglich evaluiert.
- Die Räume werden regelmäßig nach den Vorgaben der Stadt Darmstadt gereinigt, ebenfalls die Toiletten, Gebrauchsflächen, Türklinken und Handläufe. Dabei wurde es als ausreichend erachtet, tensidhaltige Reiniger und keine Desinfektionsmittel zu verwenden. Desinfektionsmittel für die Hände stehen nur in den Lehrer-WCs, dem Lehrerzimmer und dem Sekretariat zur Verfügung. Die Sicherheitsdatenblätter von verschiedenen Desinfektionsmitteln weisen aus, dass diese Mittel nicht in die Hand von Kindern gehören. Auch daher sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen keine Desinfektionsspender angebracht.
- Es ist auf eine **intensive Lüftung der Räume** zu achten. Es sollten möglichst immer auch Fenster offen bleiben. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Hygiene im Sanitärbereich, in Klassenräumen und im Lehrerzimmer: Es sind ausreichend Flüssigseifenspender, Handtuchrollen und bei Bedarf Papierhandtücher bereitgestellt, die es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglichen, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen.
- Mindestabstand: Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Gruppenund Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes / Gruppenverbandes, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband / Gruppenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal Jahrgangsstufen abgewichen werden. Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten – auch bei Betreuungsangeboten und Nachmittags-AGs.
- AGs finden unter Vorbehalt wieder statt. Dabei ist es wichtig, den Mindestabstand zueinander einzuhalten.
- Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch

- für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.
- Das tragen eine **MNS** in der **Umkleidekabine** ist **verpflichtend.** Weitere Hygienemaßahmen werden im Sportunterricht besprochen.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Dementsprechend findet die Frühstücks-AG bis auf weiteres nicht statt.
  - Das Verteilen von einzeln, industriell verpackten Lebensmitteln ist zulässig.
- Wir haben derzeit das Prinzip der "offenen Schule". Damit möglichst wenig Kontakt mit Türgriffen entsteht, haben wir viele Türen geöffnet.

#### **Besondere Hinweise:**

- 1. Maßnahmen der **Ersten Hilfe** sind zulässig. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
- 2. Die Beratung und Beschlussfassung innerhalb der schulischen Gremien können dann in der gewohnten Präsenzform stattfinden, wenn dabei die jeweils geltenden Hygieneregelungen (vor allen Dingen Abstand) eingehalten werden können. Die Mindestfrequenz ordentlicher Elternversammlungen wurde für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie ausgesetzt. Wahlen zu den Organen der Elternvertretung sind auch als Briefwahl zulässig. Konferenzen, Sitzungen der Organe der Elternvertretung können unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes auch in elektronischer Form stattfinden. Die Teilnahme an einer elektronischen Konferenz oder elektronischen Sitzung eines Elternvertretungsorgans steht dann der Anwesenheit gleich.

Konferenzen oder Sitzungen, die als Videokonferenz stattfinden, dürfen nicht aufgezeichnet werden. Entscheidungen können im Rahmen elektronischer Sitzungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Geheime Abstimmungen können nicht stattfinden. Dazu gehören auch Wahlen. Wird in der Schulkonferenz oder in den Organen der Elternvertretung in elektronischen Sitzungen ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung in Präsenzform vertagt werden.

Hier finden Sie alle rechtlichen Grundlagen und Informationen des Kultusministeriums.

https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona Häufig gestellt Fragen und die passenden Antworten finden Sie hier:

https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestelltefragen